



.04.2016
Seite 1 von 3

Aktenzeichen
S 7206 - Pi 38 - V A 4
bei Antwort bitte angeben

**Vorlage
an den Haushalts- und Finanzausschuss
des Landtags Nordrhein-Westfalen**

Leonard Joost
Telefon (0211) 4972 - 2906
Fax (0211) 4972 - 1239

Umsatzsteuer auf Sachspenden eines Unternehmens

92. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags NRW am 14.04.2016, TOP 11

Steuerrechtlich sind Spenden freiwillige Zuwendungen an eine Einrichtung, die einen gemeinnützigen, mildtätigen oder religiösen Zweck verfolgt. Eine Spende kann neben einer Geldzahlung auch in der Hingabe von Sachen bestehen.

Eine Sachspende unterliegt nach dem bundesweit geltenden Umsatzsteuerrecht grundsätzlich der Umsatzsteuer.

Die Umsatzbesteuerung bei Sachspenden dient der Kompensation des vorangegangenen Vorsteuerabzugs und ist auch unionsrechtlich geboten, da es ansonsten zu einem systemwidrigen un versteuerten Letztverbrauch käme:

Ein Unternehmer kann sich die von anderen Unternehmern in Rechnung gestellte Umsatzsteuer für Waren oder Dienstleistungen als sogenannte Vorsteuer vom Finanzamt erstatten lassen, wenn er beabsichtigt, die Waren oder Dienstleistungen für umsatzsteuerpflichtige Umsätze zu verwenden, z.B. sie zu verkaufen oder weiterzuverarbeiten. Erwirbt ein privater Endverbraucher einen Gegenstand, um eine Sachspende zu tätigen, wäre er mit der beim Erwerb des Gegenstandes gezahlten Umsatzsteuer endgültig belastet. Dagegen wäre ein Unternehmer, der Waren aus seiner Produktion oder seinem Sortiment spendet, aufgrund des vorhergehenden Vorsteuerabzugs im Vergleich zu dem privaten Endverbraucher ungerechtfertigt begünstigt.

Die Besteuerung der Spende als unentgeltliche Wertabgabe stellt somit nur die umsatzsteuerliche Belastungsgleichheit zwischen privaten Endverbrauchern und Unternehmern her. Es handelt es sich daher nicht

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Jägerhofstr. 6
40479 Düsseldorf
Telefon (0211) 4972-0
Telefax (0211) 4972-1217
Poststelle@fm.nrw.de
www.fm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
U74 bis U79
Haltestelle
Heinrich Heine Allee

um eine zusätzliche Besteuerung, sondern um die „Rückzahlung“ des unter anderen Voraussetzungen in Anspruch genommenen Vorsteuerabzugs.

Die „Problematik“ wird jedoch in vielen Fällen auf der Ebene der umsatzsteuerrechtlichen Bemessungsgrundlage entschärft.

Bereits im Jahre 2012 stand das Thema in Bezug auf Lebensmittelspenden von Bäckern an die Tafeln auf der Agenda.

Auf meine Initiative hin haben sich damals Bund und Länder darauf verständigt, dass auf Lebensmittelspenden an die Tafeln keine Mehrwertsteuer zu erheben ist. Bei begrenzt haltbaren Lebensmitteln soll der Wert nach Ladenschluss regelmäßig null Euro betragen. Damit fällt keine Umsatzsteuer an.

Auch nach der aktuellen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes richtet sich die Bemessungsgrundlage grundsätzlich nach dem Einkaufspreis im Zeitpunkt der Hingabe der Spende. Das gilt auch, wenn es sich um selbsthergestellte Gegenstände handelt. Demnach ist, unabhängig von den tatsächlichen Selbstkosten für die Herstellung des Produkts, regelmäßig der (insoweit fiktive) Einkaufspreis zum Zeitpunkt der Spende anzusetzen. Für Waren, die nicht mehr als markt- oder verkehrsfähig anzusehen sind, beträgt der (fiktive) Einkaufspreis Null. Daher ergibt sich kein für die Umsatzbesteuerung relevanter Wert, sodass eine Besteuerung bei Zuwendung solcher Waren unterbleibt. Das gilt sowohl für den Lebensmittelbereich, als auch für den Non-Food-Bereich (z. B. bei fehlender Verkaufsfähigkeit wegen falscher Etikettierung oder unzureichender Befüllung).

Darüber hinaus unterliegt eine Sachspende nicht der Umsatzsteuer, wenn es sich umsatzsteuerrechtlich um ein Geschenk von geringem Wert handelt. Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Sachspende dürfen daher 35 € netto nicht übersteigen.

Aus ertragsteuerlicher Sicht wird dem Unternehmer - neben dem Spendenabzug - über das sog. Buchwertprivileg ein steuerliches Anreizinstrument für gemeinnützige Sachzuwendungen an die Hand geben. Wendet ein Unternehmer ein Wirtschaftsgut aus seinem Betriebsvermögen (z.B. Computer) unmittelbar nach der Entnahme einer steuerbegünstigten Einrichtung oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts unentgeltlich zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke zu, hat er die Möglichkeit eine ertragsteuerliche Belastung dadurch zu vermeiden, dass er das Wirtschaftsgut zum Buchwert entnimmt.

Aus Sicht der Landesregierung handelt es sich bei der Behauptung - Vernichten sei besser als Spenden - nur um eine Hypothese ohne wirtschaftlichen Hintergrund. Die Vernichtung von werthaltigen Waren, um die Besteuerung der unentgeltlichen Wertabgabe bei einer Spende der Waren zu vermeiden, entbehrt jeder betriebswirtschaftlichen Logik. Der Unternehmer wird daher bestrebt sein, den Wert der Ware am Markt zu realisieren.

Ich werde mich auch zukünftig dafür einsetzen, dass die grundsätzlich sinnvolle Regelung im Umsatzsteuergesetz nicht durch lebensfremde Auslegung ad absurdum geführt wird.

A handwritten signature in black ink, reading "Norbert Walter-Borjans". The signature is written in a cursive, slightly slanted style.

Dr. Norbert Walter-Borjans